

Satzung des Südbadischen Rollsport – und Inline-Verbandes e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

A – Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Grundsätze

B – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Ordnungen
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

C – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder

D – Die Vertretung und Verwaltung

- § 8 die Organe
- § 9 die Mitgliederversammlung
- § 10 der Vorstand
- § 11 die Fachausschüsse

E – sonstige Bestimmungen

- § 12 die Gerichtsbarkeit
- § 13 die Rechnungsprüfer
- § 14 Ehrungen
- § 15 die Auflösung
- § 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die vorliegende Satzung wurde beschlossen an der Mitgliederversammlung am 24.März 1990 und geändert an der Mitgliederversammlung am 23.03.2002 .
Sie wurde am 12. Oktober 1990 in das Vereinsregister Freiburg unter der Nr. 795 eingetragen.

Die Änderungen vom 23.03.2002 wurden am 30.04.2003 im Vereinsregister Freiburg unter der Nr. 795 eingetragen.

Die Änderungen vom 19.03.2005 wurden am 15.06.2005 im Vereinsregister Freiburg unter der Nr. 795 eingetragen.

Die Änderungen vom 28.03.2009 wurden am 22.02.2010 im Vereinsregister Freiburg unter der Nr. 795 eingetragen.

A – Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1954 gegründete Verband führt den Namen
Südbadischer Rollsport – und Inline - Verband (kurz SRIV).
Er ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält den Namenssatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Freiburg i.Br. Sitz der Geschäftsstelle ist der Wohnort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Grundsätze

1. Der SRIV ist die gemeinnützige und freiwillige Gemeinschaft der Rollsportvereine und Rollsportabteilungen von Vereinen in Südbaden. Der SRV ist Mitglied des Deutschen Rollsport – und Inline – Verbandes e.V. (DRIV), des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. (BSB) und des Landessportverbandes Baden – Württemberg (LSV). Der SRV kann Mitgliedschaften bei weiteren Verbänden oder Vereinen erwerben, wenn dies zur Förderung des Verbandszweckes erforderlich oder sinnvoll ist.
2. Die Aufgabe des SRIV besteht in der Pflege und Verbreitung des Rollsports. Der SRIV hat hierfür
 - a) den Breiten- und Leistungssport zu fördern,
 - b) für dessen Ausübung Richtlinien zu geben, ihre Einhaltung in den Vereinen sicherzustellen und Verstöße dagegen zu ahnden,
 - c) die Jugendpflege und Weiterbildung der Jugend zu betreiben, zu fördern und zu lenken
 - d) in den vom DRIV betriebenen Sparten Wettbewerbe, Meisterschaften und Schaulaufen durchzuführen oder daran teilzunehmen sowie den Sport- und Spielverkehr zu regeln und zu überwachen,
 - e) in den vom DRIV betriebenen Sparten Schieds- und Wertungsrichter auszubilden sowie die Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter zu betreiben,
 - f) jede Form des Dopings zu bekämpfen und in enger Zusammenarbeit mit dem DRIV für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Verbandes
 - g) mit den Mitgliedsvereinen und anderen Sportorganisationen freundschaftlich zusammenzuarbeiten.
3.
 - a) Der SRIV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
 - b) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - c) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ver-

wendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

4. Die Organe des Verbandes arbeiten ehrenamtlich
5. Der Verband erwirbt durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Sports

B – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft beim SRIV setzt voraus, dass der um seine Aufnahme nachsuchende Verein seinen Sitz in Südbaden, im Vereinsregister des zuständigen Amtsgericht eingetragen, die Verbindlichkeiten der Satzung des SRIV für sich und die ihm angeschlossenen Einzelpersonen anerkannt und ferner sich verpflichtet hat, in seine Satzungen und Ordnungen keine Bestimmungen aufzunehmen, die zu dieser Satzung und den Ordnungen der Bundesverbände in Widerspruch stehen.
2. Der Verein reicht sein Aufnahmegesuch schriftlich unter Vorlage seiner Satzung und einer Kopie des Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes beim Verbandsvorsitzenden ein. Über seine Aufnahme beschließt der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung.
3. Nach erfolgter Aufnahme in den SRIV ist der Verein zugleich auch Mitglied beim Badischen Sportbund Freiburg. Wird die Aufnahme abgelehnt und dagegen Widerspruch erhoben, beschließt die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Sie bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 4

Ordnungen

1. Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung erlassen werden. Diese sind, unter Einschluss der Anti-Doping-Ordnung nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Zur Änderung und Anpassung der Anti-Doping Ordnung ist der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt.
3. Sport-, Wettkampf-, Rechts-, Jugend- und Finanzordnung des DRIV sind für den SRIV rechtsverbindlich, soweit für interne Belange des SRV nichts anderes bestimmt wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim SRIV endet durch:

a) Austritt

Er kann nur durch eingeschriebenen Brief an den Verbandsvorsitzenden zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Voraussetzung für einen wirksamen Austritt ist der Nachweis, dass ihn der Verein seiner eigenen Satzung gemäß beschlossen hat. Bei wirksamen Austritt bleibt der ausgetretene Verein verpflichtet, die ihm für das laufende Rechnungsjahr in Rechnung gestellten Beträge in voller Höhe zu entrichten. Dasselbe gilt für etwaige Rückstände oder sonstige Forderungen des SRIV den ausgetretenen Verein. Mit dem Austritt aus dem SRIV verliert der Verein gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Freiburg.

b) Ausschluss

Zur Stellung eines Ausschlussantrages sind die Mitgliedsvereine und der Vorstand berechtigt. Der Antrag ist in dreifacher Fertigung beim Verbandsvorsitzenden einzureichen und zu begründen. Unter Übersendung je einer Ausfertigung des Antrags mit Begründung hört der Verbandsvorsitzende zunächst den betroffenen Verein. Er fordert den Verein zur Äußerung innerhalb einer angemessenen Frist auf. Danach bringt der Verbandsvorsitzende den Ausschlussantrag vor die nächste Mitgliederversammlung.

Zum Ausschluß bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er darf nur bei wichtigen Gründen ausgesprochen werden. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Verein gröblich gegen die Satzungen des SRIV oder gegen die ihm durch besonderen Beschluss satzungs- und ordnungsgemäss auferlegten Pflichten verstoßen hat und dieses Verhalten trotz schriftlicher Anmahnung auf sich beruhen lässt oder den gröblichen Verstoß bewusst fortsetzt.

2. Durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird das Ausschlussverfahren für den SRIV abgeschlossen.

C – Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedervereine sind die Träger des SRIV. Sie sind organisatorisch, finanziell und fachlich selbständig mit der Maßgabe, dass sie den SRIV als oberste fachliche Instanz und die Satzung und Ordnungen des SRIV als für sich verbindlich anerkennen.
2. Die Mitgliedervereine sind nach Maßgabe der Satzung des SRIV berechtigt, in den Organen durch ihre nominierten Delegierten vertreten zu sein, Anträge einzubringen, die Belange ihres Vereins und dessen Einzelmitglieder nach Recht und Pflicht wahrzunehmen sowie das ihnen zustehende Wahl – und Stimmrecht auszuüben.

3. Bleibt ein nach Maßgabe des § 3 der Finanzordnung eingeleitetes Mahnverfahren gegen einen in Verzug geratenen Verein erfolglos, ruhen seine sämtlichen Rechte bis zur völligen Tilgung der Schuld.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedervereine unterstützen die Organe des SRIV bei Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben nach besten Kräften. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) Ihre Satzungen und Ordnungen so einzurichten, dass sie keine fachlichen Bestimmungen enthalten, die der Satzung des SRIV widersprechen,
- b) Die von den Organen des SRIV gefassten Beschlüsse und ihre Entscheidungen zu beachten, zu befolgen und sicherzustellen, dass dies auch die ihnen angeschlossenen Abteilungen und deren Einzelmitglieder tun,
- c) Die nach § 16 der Rechtsordnung rechtskräftigen Entscheidungen des SRIV und rechtskräftige Entscheidungen der Bundesverbände anzuerkennen und im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten zu ihrer Vollstreckung beizutragen,
- d) Im Anschluss an ihre Mitgliederversammlungen Namen und Anschriften ihrer Vorstandsmitglieder und Satzungsänderungen unaufgefordert dem Verband mitzuteilen,
- e) Statistische Angaben jeder Art, insbesondere die Zahl ihrer Mitglieder, Mannschaften, Schiedsrichter und Kampfrichter schriftlich mitzuteilen und die hierfür gesetzten Fristen einzuhalten,
- f) Ihren Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem SRIV pünktlich nachzukommen,
- g) Bei Streitfällen untereinander oder zwischen Mitgliedern des SRIV sowie Straffällen zunächst den Rechtsausschuss des Verbandes anzurufen und sich der Rechtsordnung des SRIV zu unterwerfen. Die Einschaltung ordentlicher Gerichte ist erst nach Ausschöpfung des in der Rechtsprechung vorgesehenen Rechtswegs zulässig; dies gilt auch für Eilverfahren.
- h) Alle Beschwerden aus dem Sportverkehr außerhalb Südbadens dem SRIV mitzuteilen.

D – Die Vertretung und Verwaltung

§ 8

Die Organe

Die nach Maßgabe ihres Auftrags tätig werdenden Organe des SRIV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachausschüsse
- d) der Rechtsausschuss

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres stattfinden. Sie setzt sich zusammen aus

- a) den nominierten Delegierten der Mitgliedervereine nach Maßgabe der diesen zustehenden Stimmen- oder Delegiertenzahlen.
 - b) den Vorstandsmitgliedern
 - c) dem Ehrenvorsitzenden
2. Die Mitglieder der Fachausschüsse, soweit sie nicht Vorstandsmitglieder oder zur Mitgliederversammlung Delegierte sind, können an dieser als Gäste teilnehmen.
 3. Auf der Mitgliederversammlung steht jedem Mitgliederverein für je 100 Mitglieder der aufgerundeten Mitgliederzahlen eine Stimme zu, jedoch höchstens 1/3 der sich aus der Anwesenheit ergebenden Gesamtstimmen. Für jede ihm zustehende Stimme darf der Mitgliederverein je einen schriftlich bevollmächtigten Delegierten zur Mitgliederversammlung entsenden. Die Bevollmächtigung erübrigt sich, wenn die Stimmen durch den Vereinsvorsitzenden oder Abteilungsleiter selbst vertreten werden. Diese dürfen für ihren Verein, soweit sie dieser hierzu schriftlich bevollmächtigt hat, mehrere Stimmen abgeben. Stimmübertragung auf Delegierte eines anderen Vereines ist nicht zugelassen. Die Vorstandsmitglieder und der Ehrenvorsitzende haben ebenfalls Stimmrecht.
 4. Die Einberufung obliegt dem Verbandsvorsitzenden und hat mindestens 3 Wochen zuvor (Datum des Poststempels der Absendung) schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Rechenschaftsberichte des Vorstands sollen beigelegt werden.
 5. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Verbandsvorsitzende und im Falle der Verhinderung ein vom Vorstand zu wählendes Mitglied des Vorstandes.
 6. In der Mitgliederversammlung bedürfen Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 7. Der Mitgliederversammlung unterliegen zur Beschlussfassung insbesondere
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl der Kassenprüfer,
 - b) Wahl des/der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Badischen Sportbundes Freiburg (BSB)
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge,
 - e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Satzungsänderungen.
 8. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss umfassen:
 - a) Feststellung der nominierten Delegierten und der durch sie vertretenen Stimmrechte, Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Berichte der Vorstandsmitglieder
 - c) Bericht der Kassenprüfer, Genehmigung des Haushaltsplans
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, Bestätigung von Wahlen
 - f) Anträge

- g) Besprechung der sportlichen Vorhaben des laufenden Jahres und Bestimmung der Austragungsorte der Landesmeisterschaften sowie des Austragungsortes der nächsten Mitgliederversammlung
 - h) Verschiedenes
9. Anträge und Wahlvorschläge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedervereinen und vom Vorstand eingebracht werden. Sie sind spätestens 10 Tage nach der Einberufung der Mitgliederversammlung (Datum des Poststempels der Absendung) beim Verbandsvorsitzenden schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Anträge sind vom Vorstand den Mitgliedervereinen und den Vorstandsmitgliedern spätestens 5 Tage vor der Tagung bekannt zu geben.
 10. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
 11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit der für seine Beschlüsse erforderlichen Mehrheit beantragt werden. Sie müssen dann vom Verbandsvorsitzenden einberufen werden. Dasselbe gilt, wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitgliedervereine beantragt wird.
 12. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb 8 Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt.
 13. Die Einberufung obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Er hat dabei mitzuteilen, wer die Einberufung beantragt und welche Gründe hierfür angegeben worden sind.
 14. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist zu begründen.
 15. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.
 16. Über den Ablauf einer Versammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden muss.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand, dessen Mitglieder 21 Jahre alt sein müssen, besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (erster Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, und Schatzmeister), sowie dem Jugendwart und den Fachwarten für die im SRIV vertretenen Sportarten, die von mindestens 5% der Mitglieder im SRIV ausgeübt werden. Er wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den SRIV gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

In den Grenzen, die durch die Satzung, die Ordnungen und die von den Organen des DRIV satzungs- und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse gesetzt sind, bestimmt der erste Vorsitzende die Richtlinien für die Erfüllung der dem Vorstand obliegenden Aufgaben.

3. Der Vorstand ist für die Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Ordnung sowie deren Inkraftsetzung zuständig.
4. Beim Ausscheiden des ersten Vorsitzenden während einer Wahlperiode übt der Stellvertretende Vorsitzende bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung dessen Rechte aus.
5. Dem ersten Vorsitzenden obliegt im Zusammenwirken mit dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister die Leitung des SRIV. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 11

Fachausschüsse

1. Für die in § 10 festgelegten Aufgabenbereiche können zusätzliche Fachausschüsse tätig werden. Diese Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu beachten.
2. Vorsitzende dieser Ausschüsse sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes. Ein Stellvertreter kann vom Vorsitzenden berufen werden.
3. In der Regel weitere vier Mitglieder eines Ausschusses werden von einer Kommission gewählt, die aus den Fachwarten der Mitgliedervereine besteht. In dieser Kommission hat jedes Mitglied sowie der Vorsitzende eine Stimme. Die Landestrainer haben in dieser Kommission eine beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.
4. Die Fachausschüsse regeln ihre Aufgaben und Arbeitsweisen selbständig auf der Grundlage der Satzung und Regeln. Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten im übrigen die anwendbaren Grundsätze der Geschäftsordnung des Vorstands.
5. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht der Teilnahme an allen Sitzungen der Fachausschüsse. Sie üben dabei jedoch kein Stimmrecht aus.

E – Sonstige Bestimmungen

§ 12

Die Gerichtsbarkeit

1. Die im Bereich des SRIV auftretenden Streit- und Straffälle werden von einem Rechtsausschuss beurteilt und entschieden. Nach Maßgabe der Rechtsordnungen des

DRIV anerkennen die Vereine zugleich für ihre Einzelmitglieder die Rechtssprechungsbefugnis des SRIV.

2. Der Rechtsausschuss des SRIV entscheidet in der Besetzung mit:
 - a) einem Vorsitzenden
 - b) zwei Beisitzern
3. Der Rechtsausschuss-Vorsitzende sowie ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende oder im Falle dessen Befangenheit wegen Selbstbeteiligung oder Beteiligung des eigenen Vereins der Stellvertreter bestellt für jedes Verfahren 2 Beisitzer aus dem Kreis der unbeteiligten Mitglieder.
4. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom SRIV auf den DRIV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping Ordnung des DRIV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DRIV anzuerkennen und umzusetzen.

§ 13

Die Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Jährlich wird ein Prüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Rechtsausschuss angehören.
2. Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Die Prüfungen sollen jeweils am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 14

Ehrungen

Der SRIV verleiht für besondere Verdienste um den Rollsport Ehrungen. Näheres wird in einer Ehrenordnung geregelt.

§ 15
Auflösung

1. Die Auflösung des SRIV kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens dazu einberufen werden muss. Sie gilt als beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereine dafür stimmen. Jedem Verein steht eine Stimme zu.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidatoren (§ 47ff, BGB)
3. Das nach (Beendigung der Liquidation) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Verbandsvermögen ist dem Deutschen Sportbund zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 16
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.